

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag 25.03.2022	10:00 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Lahr, Turmstraße 15, 77933 Lahr

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wittenweiler

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Wittenweiler	85/1	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 85	821	534

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit einem gemischt genutzten Gebäude: an der Straße Gebäude mit Ladengeschäft und Küche im Erdgeschoss sowie Wohn- und Schlafräumen nebst einem Bad im Obergeschoss; dieser Gebäudeteil ist unterkellert.

Eingeschossiger Zwischenbau mit Flachdach an der Gebäuderückseite; dieser ist nicht unterkellert.

An diesen Zwischenbau schließt sich ein nicht unterkellertes Ökonomiegebäude an. Im Erdgeschoss Produktionsräume einer Metzgerei. Der überwiegende Teil des Erdgeschosses wird zu Lagerzwecken genutzt, das Obergeschoss ist nicht nutzbar.

Verkehrswert: 159.140,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und immobilienpool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hinweis zum Infektionsschutz während der Corona-Pandemie:

Es gelten die Einschränkungen der jeweils gültigen Corona-VO des Bundes bzw. des Landes-Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich der Abstandsgebote und des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.

Es wird Maskenpflicht angeordnet. Während des Termins ist im Sitzungssaal eine medizinische Maske (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95, FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Eine solche Maske ist selbst mitzubringen. Eine Änderung / Ergänzung dieser Anordnung im Termin bleibt vorbehalten, so dass dringend angeraten wird, sicherheitshalber eine FFP2-Maske mitzubringen, falls eine Verschärfung / Erweiterung der Maskenpflicht angeordnet wird. Ein Nachweis über eine erfolgte Immunisierung oder einen negativen tagesaktuellen Test ist vorzuzeigen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Amtsgerichts Lahr unter www.amtsgericht-lahr.de verwiesen.